



**ALLGEMEINE LAGERBEDINGUNGEN
DER
MuseumsPartner Verwaltungs GmbH (Museumspartner)**

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in welche unter <https://www.museumspartner.com/impressum/> jederzeit eingesehen werden kann, gelten für sämtliche Leistungen unabhängig von der Art der vertragsgegenständlichen Leistung, insbesondere die Einlagerung und Aufbewahrung von Kunstgegenständen, die die MuseumsPartner Verwaltungs GmbH als Lagerhalterin/Logistikdienstleisterin (im Folgenden kurz „MuseumsPartner“ genannt) für ihren Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) erbringt. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. AÖSp

Das gegenständliche Vertragsverhältnis erfolgt unter ausdrücklicher Einbeziehung der allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet abrufbar unter [https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine Oesterreichische Spediteurbedingungen \(AOeSp\).html](https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_(AOeSp).html)). Der Auftraggeber deklariert sich als Verbotskunde gem. §§ 39 ff AÖSp. Die AÖSp gelten insbesondere auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.

3. Angebot, Vertragsabschluss, Lagergeld, Fälligkeit

Das Angebot von MuseumsPartner ist freibleibend und basiert auf den vom Auftraggeber genannten Daten, heute gültigen Preisen, Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten. Die angebotenen Preise gelten vorbehaltlich für verfügbaren Lagerplatz. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

Museumspartner kann die Einlagerung von Kunstgegenständen ohne Angabe von Gründen und nach freiem Ermessen verweigern.

Das Lagerentgelt wird vor der Übernahme vereinbart und pro angefangenen Monat verrechnet.

Rechnungen von Museumspartner sind sofort mit Eingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt nach Ablauf des auf den Rechnungen aufgedruckten Zahlungstermins ein. Für Zahlungsaufforderungen und Mahnungen ist Museumspartner berechtigt, Mahnkosten i.H.v. EUR 20,00 pro Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu verrechnen. Bei einer Teilauslagerung oder zusätzlichen Einlagerung als auch Lagerbesuchen des Auftraggebers, bleibt es Museumspartner vorbehalten, die Höhe des neuen Lagerentgeltes und die Kosten hierfür gesondert zu berechnen.

Das Lagerentgelt kann auch während der Vertragslaufzeit jederzeit von Museumspartner einseitig angepasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Kosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer, zur Leistungserbringung notwendiger Kosten, wie Materialien, Finanzierung, Fremdarbeiten, Energie, Treibstoffkosten, Mautkosten, Transportkosten verändern. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten 2 Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen - es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt - in Rechnung gestellt.

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet dieser mit deren Ablauf. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 48 Stunden schriftlich aufgekündigt werden. Darüber hinaus kann der Lagervertrag vorzeitig aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden. Dies gilt insbesondere, wenn wichtige Gründe zur Auflösung vorliegen oder wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt werden. Kommt der Auftraggeber nach erfolgter Kündigung der Aufforderung, die eingelagerte Ware abzuholen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat Museumspartner das Recht, das Lagergut – unter vorheriger Androhung sowie Setzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen – freihändig zu verkaufen.

4. Haftung

Museumspartner haftet nicht:

- für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrag nicht schriftlich übernommen wurde;
- für Schäden, die infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes entstehen, wie z. B. Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Öfen und mechanischen Werken, es sei denn, Museumspartner wird ein grobes Verschulden nachgewiesen;
- für Schäden, wie z. B. zu große Belastung der Möbel, Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen sowie Witterungseinflüsse;
- für Funktionsschäden an Elektrogeräten,
- für Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle sowie Fette entstehen;
- für Schäden, die durch Einbruchdiebstahl, Erpressung oder Raub entstehen;
- für Zahl, Art und äußere Beschaffenheit des Lagergutes ist das Lagerverzeichnis maßgebend;
- für Schäden aufgrund mangelhafter Verpackung, fehlender Handhabungshinweise, fehlender Kennzeichnungen;
- für Rost, Mäuse-, Ratten- und Mottenschäden, Holzwurm, Schimmel;
- für indirekte Schäden, Folgeschäden, Verzugsschäden, Gewinneinbußen, Wertminderungsansprüche und Konventionalstrafen
- für Druckstellen an Möbeln und Schäden infolge von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;
- Museumspartner ist weiters von der Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch einen nicht von Museumspartner verschuldete Weisung des Verfü-

gungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, die Museumspartner nicht vermeiden und deren Folgen Museumspartner nicht abwenden konnte.

Die Haftung bzw. ein allfälliger Anspruch gegen Museumspartner erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Auslagerung, äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Auslagerung Museumspartner schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Museumspartner haftet nur für Schäden, welche nachweislich durch Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit von Museumspartner verursacht wurden.

Hat Museumspartner aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten, so ist der gemeine Wert zu ersetzen, welches Gut derselben Art und Beschaffenheit bei Auslagerung hatte. Auf die Haftungsgrenzen gem. § 54 AÖSp wird ausdrücklich hingewiesen.

Museumspartner haftet nicht für Schäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten. Die Haftungshöchstgrenzen gem. § 54 AÖSp gelten pro Schadensfall; das Ergebnis einer Inventur (Inventurdifferenzen) wird als ein Schadensfall behandelt.

Sofern die AÖSp (bei Konsumenten) nicht zur Anwendung gelangen, gelten folgende Haftungshöchstgrenzen als vereinbart und einzeln ausverhandelt:

- a) € 80,- je kg brutto jedes beschädigten oder in Verlust geratenen Kollo, höchstens jedoch € 40.000,- je Schadensfall.
- b) Für alle sonstigen Schäden höchstens € 50.000,- je Schadensfall.

Wird bei Abschluss des Vertrages der Wert des Gutes bekannt gegeben und über Auftrag des Auftraggebers eine entsprechende Versicherung abgeschlossen, so haftet Museumspartner in jedem Fall und unabhängig vom Grad des Verschuldens höchstens bis zum versicherten Betrag.

Sämtliche Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse (auch jene in den AÖSp) gelten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausnahmsweise nicht im Fall von von Museumspartner zu vertretendem Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, wobei die Beweislast für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit den Auftraggeber trifft.

Feuer- und explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende; giftige, ätzende, übelriechende und überhaupt solche Güter, die Nachteile für das Lager oder für andere Lagergüter befürchten lassen, sind, abgesehen von besonderer schriftlicher Vereinbarung, von der Lagerung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von solchen Gütern, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind.

Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Auftraggeber für jeden daraus entstehenden Schaden. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn Museumspartner die nachteilige Eigenschaft des Gutes bei der Übergabe zur Lagerung angegeben worden ist und Museumspartner die Annahme des Gutes nicht abgelehnt hat.

Die Haftung von Museumspartner beginnt in jedem Fall frühestens mit Einlagerung und endet spätestens mit der Auslagerung der Ware. Nimmt der Auftraggeber selbst die Ein- oder Auslagerung vor, ist Museumspartner von jeglicher Haftung für diese Handlungen befreit. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die Museumspartner oder Dritten durch die Einlagerung entstehen.

5. Übernahme, Einlagerung

Der Auftraggeber hat Museumspartner im Vorfeld der Einlagerung sämtliche Informationen hinsichtlich der Art, Beschaffenheit, Anzahl, Nummern, Zeichen, Adressen, Inhalt, Masse, Eigenschaften, Gewichte, Wert und Eigentumsverhältnisse der Güter schriftlich zu erteilen. Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig und unbegrenzt für sämtliche Schäden, die Museumspartner aus der Unrichtigkeit solcher Angaben entstehen. Museumspartner ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, die übergebene Ware zu öffnen und deren Übereinstimmung mit den Angaben des Auftraggebers zu überprüfen. Eine derartige Überprüfungspflicht besteht nur dann, wenn dies schriftlich gegen gesondertes Entgelt vereinbart wurde.

Den Auftraggeber trifft eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Lagergutes. Der Auftraggeber hat daher unter anderem gesondert schriftlich (!) bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware € 80,- pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut handelt, eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Lagergut verbunden ist. Darüber hinaus muss der Auftraggeber Museumspartner über eine besondere Empfindlichkeit des Gutes und die richtige Handhabung zu informieren. Die richtigen Handhabungssymbole auf der Verpackung

muss der Auftraggeber vor Übergabe anbringen und zusätzlich schriftlich bei Auftragsvergabe bekannt geben! Dies gilt insbesondere für Güter, die unter besonderen Umständen zu lagern sind, bei denen Temperaturvorgaben erfüllt werden müssen oder eine spezielle Behandlung notwendig ist. Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf Museumspartner nur dann zur Lagerung angeboten werden, gleichgültig ob sie in offiziellen oder inoffiziellen, internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint, wenn vorher schriftlich ihre Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung Museumspartner schriftlich mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung von Museumspartner erwirkt wurde. Die Einlagerung von Gütern, von denen Gefahren für die Umwelt, andere Personen oder andere Güter ausgehen, werden nur über ausdrückliche schriftliche Zusatzvereinbarung von Museumspartner übernommen. Darüber hinaus muss die Verpackung, in der die Ware eingelagert werden soll, sowie auch die Ware selbst, deutlich außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art und Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber versichert alle gesetzlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen.

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist Museumspartner lediglich zur Einlagerung der übergebenen Güter beauftragt. Zusätzliche Leistungen wie insbesondere die Umverpackung, Transport, besondere Behandlungen, Dokumentation/Inventarisierung etc. werden von Museumspartner ausschließlich nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung erbracht. Bei der Übernahme der Güter zur Lagerung überprüft Museumspartner lediglich die äußere Beschaffenheit und sofern zumutbar, die Anzahl der Packstücke, aber nicht den Inhalt von Behältnissen oder verpackten Gütern. Museumspartner ist nicht dazu verpflichtet, den Inhalt, die Eigenschaften, Gewicht, Wert, Anzahl, Kennzeichnungen und die Verpackung der Güter zu überprüfen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und lagergerechten Verpackung des Gutes sowie die Anbringung der erforderlichen Kennzeichnungen und Sendungsinformationen (Adressen) betrifft ausschließlich den Auftraggeber.

Wird Museumspartner mit der Einlagerung ganzer Sammlungen oder Sendungen bestehend aus mehreren Waren/Teilen beauftragt so hat der Auftraggeber im Vorfeld der Lagerung eine Inventarisierung durchzuführen und die Inventarliste an Museumspartner zu übermitteln. Erhält Museumspartner vom Auftraggeber keine entsprechende Inventarliste, die von Museumspartner nur über schriftlichen Auftrag des Auftraggebers zu überprüfen und hinsichtlich der Richtigkeit zu bestätigen ist, so ist eine Haftung von Museumspartner insbesondere für Unvollständigkeit, Verlust und Beschädigung, außer bei krasser grober Fahrlässigkeit von Museumspartner, gänzlich ausgeschlossen.

Museumspartner überprüft bei Einlagerung der Ware lediglich oberflächlich deren äußere Beschaffenheit und sofern im Vorfeld vom Auftraggeber bekannt gegeben, die Stückzahl der Packstücke. Eine Verwiegung der Ware bei Ein- und Auslagerung findet nur statt, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird, für eine amtliche zur Behandlung notwendig ist oder Museumspartner dies aus anderen Gründen als erforderlich erscheint. Wird eine solche Verwiegung vom Auftraggeber verlangt, so wird für die Verwiegung ein entsprechender Zuschlag seitens Museumspartner verrechnet. Bei Einlagerung der Ware stellt Museumspartner dem Auftraggeber einen Lagervertrag aus, der mit Unterzeichnung für beide Parteien verbindlich wird. Der Lagervertrag hat keinen Wertpapiercharakter, er ist daher weder beleihbar, verpfändbar noch übertragbar.

Es können ausdrücklich keine Fristen für die Dauer der Ein- und Auslagerung vereinbart werden.

Museumspartner ist vorbehaltlich einer speziellen vertraglichen Vereinbarung nicht verpflichtet, aber berechtigt, für Rechnung des Auftraggebers Frachtgebühren, Zölle, Steuern, etc. zu bezahlen. Museumspartner darf sich dabei auf die Angaben des Auftraggebers verlassen. Dieser haftet für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration, einschließlich Steuern, Zölle und Strafen. Der Auftraggeber hat die von Museumspartner ausgelegten Beträge nebst Verzugszinsen und einer Bearbeitungsgebühr unverzüglich zu vergüten.

Von Forderungen oder Nachforderungen (welcher Art auch immer) zB für Frachten, Lagerkosten, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an Museumspartner, insbesondere als Verfügungsberechtigten/Lagerhalter oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber Museumspartner über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls ist Museumspartner berechtigt, die zu ihrer Sicherung oder Befreiung ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.

6. Auslagerung

Der Auslagerungsauftrag durch den Auftraggeber muss schriftlich erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten: Lagervertragsnummer, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, deklarierter Wert, Empfänger, Art der Übergabe sowie allenfalls ein separater Auftrag für den Transport, Anweisungen über allfällige Prüfungen der Ware. Verfügungsberechtigt über die Ware ist grundsätzlich der Auftraggeber, auf dessen Name die Ware eingelagert wurde. Darüberhinaus gilt der Überbringer des Lagervertrags als legitimiert, die Ware auszulagern. Muse-

umspartner ist berechtigt, eine zusätzliche Legitimation zu verlangen oder die Ware ohne Vorweisung des Lagervertrags auszuhändigen, wenn der Nachweis einer Verfügungsberechtigung auf andere Weise erbracht wird.

Ein Abhandenkommen des Lagervertrags ist Museumspartner unverzüglich zwecks Ausstellung eines Duplikats und Ungültigkeitserklärung des ersten Lagervertrags zu melden. Museumspartner ist nicht verpflichtet, auch nur eine teilweise Auslagerung der eingelagerten Ware vorzunehmen, bevor nicht sämtliche Forderungen von Museumspartner aus dem Lagervertrage oder weiteren Verträgen zwischen den Parteien beglichen sind. Teilauslagerungen erfolgen nur gegen entsprechenden Lieferschein. Werden einzelne Stücke herausverlangt, wird der zusätzliche Aufwand, insbesondere Umstellen der Ware, öffnen der Behälter und allfällige andere Behandlungen, separat in Rechnung gestellt.

Die vollständige Aufhebung der Lagerung kann nur gegen Rückgabe des Lagervertrags erfolgen. Die Auslagerung wird dem Auftraggeber schriftlich bestätigt. Für die Auslagerung können keine wirksamen Fristen vereinbart werden. Die Übertragung des Eigentums (ganz oder teilweise) an Dritte ist Museumspartner schriftlich anzuzeigen. Solch einem Fall wird an den neuen Eigentümer ein neuer Lagervertrag ausgestellt. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein neuer Lagervertrag ausgestellt wurde, bleibt der Auftraggeber gegenüber Museumspartner berechtigt und verpflichtet und wird dieser weiterhin als Eigentümer und Verfügungsberechtigter angesehen.

7. Weisungen

Für Befolgung mündlicher Anweisungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt werden, übernimmt Museumspartner keine Verantwortung.

Museumspartner ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen.

8. Lager

Die Lagerung erfolgt in betriebseigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert Museumspartner nicht im eigenen Lager ein, so hat sie den Lagerort – über Anfrage – dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Eine Verpflichtung von Museumspartner zur Sicherung oder Überwachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als die Sicherung und Überwachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist.

Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er vom Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

Der Zutritt zum Lager ist dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten nur während der Geschäftsstunden in Begleitung von Museumspartner oder berufener Angestellter erlaubt, wenn der Besuch mindestens drei Tage vorher angemeldet ist und der Lagervertrag vorgelegt wird.

Nimmt der Auftraggeber irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor, so hat er danach Museumspartner das Gut aufs Neue zu übergeben und erforderlichenfalls Zahl, Art und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit ihm festzustellen. Andernfalls ist jede Haftung von Museumspartner für später festgestellte Schäden, die den Umständen nach durch den Eingriff des Auftraggebers verursacht sein können, ausgeschlossen. Museumspartner behält sich das Recht vor, die Handlungen, die der Auftraggeber mit ihrem Lagergut vornehmen will, durch ihre Angestellten ausführen zu lassen. Die durch die Besichtigung oder Heraussuchung entstehenden Kosten sind nach dem im Geschäft von Museumspartner geltenden Tarif oder in Ermangelung dessen nach ortsüblichen Preisen zu bezahlen.

9. Adressenänderung

Der Auftraggeber hat seine Adresse oder etwaige Adressenänderung unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, andernfalls ist die letzte Museumspartner bekannte Adresse maßgebend.

10. Erhaltung der Güter

Ohne besonderen schriftlichen Auftrag ist Museumspartner zur Vornahme von Arbeiten zur Erhaltung oder Bewahrung des Gutes oder seiner Verpackung nicht verpflichtet.

11. Zurückbehaltungsrecht, Pfand, Abtretung

Museumspartner hat wegen aller fälligen Ansprüche, die ihr aus der Geschäftsbeziehung oder aus sonstigen Gründen gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den Lagergütern. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Begleitpapiere. Ist der Auftraggeber in Verzug, kann Museumspartner nach erfolgter Verkaufsandrohung die in ihrem Besitz befindlichen Objekte, Güter und Werte ohne weitere Förmlichkeiten zur Befriedigung der Forderung verkaufen. Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Auftraggeber trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt. Für einen allfälligen ungedeckten Saldo bleibt der Auftraggeber haftbar, ein Mehrerlös wird sofern er nicht dem Einlagerer zugestellt werden kann, als unverzinsliches Guthaben stehen gelassen.

Für den Pfand- oder Selbsthilfe-Verkauf kann Museumspartner in allen Fällen eine Verkaufsprovision von 10% des Bruttoerlöses berechnen.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen Museumspartner ist verboten. Der Auftraggeber hat Museumspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen. Im Fall der Inanspruchnahme von Museumspartner durch Dritte, ist Museumspartner vom Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12. Versicherung Wertdeklaration

Da die Haftung von Museumspartner beschränkt ist, wird dem Auftraggeber die Eindeckung einer Versicherung empfohlen. Eine Versicherung wird allerdings nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und Bezahlung eines Zuschlags/ Entgelts für die Besorgung der Versicherungsdeckung eingedeckt.

Wird Museumspartner mit dem Abschluss einer Versicherung schriftlich beauftragt, so wird diese lediglich zu den am Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen abgeschlossen. Der Versicherungsschutz für Bruchgefahr ist jedenfalls ausgeschlossen. Wird eine entsprechende Versicherung abgeschlossen, so ist der Ersatzanspruch des Auftraggebers gegen Museumspartner im Versicherungsfall auf die Ersatzleistung des Versicherers beschränkt.

Wird eine Versicherung vom Auftraggeber selbst abgeschlossen, so ist ein Regress des Versicherers gegen Museumspartner ausgeschlossen und gehen keine Ansprüche des Auftraggebers auf den Versicherer über.

Versichert der Auftraggeber selbst oder Museumspartner im Auftrag des Auftraggebers, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen Museumspartner ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet vor Abschluss des Lagervertrages den Wert der übergebenen Güter an Museumspartner bekanntzugeben. Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration kann nicht vereinbart werden. Museumspartner widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solche, die die vorgesehenen und vereinbarten Haftungshöchstbeträge nach §54 AÖSp bzw. nach diesen AGB erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) - In keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch von Museumspartner erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

13. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Kürzungen vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen von Museumspartner aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten von Museumspartner. Museumspartner ist hingegen berechtigt mit den Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers aufzurechnen.

14. Vertragssprache

Vertragssprache ist sowohl Deutsch als auch Englisch. Von diesen AGBs existieren eine deutsche und eine englische Fassung. Bei Auslegungsschwierigkeiten, Unklarheiten und Widersprüchen, ist der Wortlaut der deutschen Fassung maßgebend.

15. Force Majeure

Ist Museumspartner an der Erfüllung einer, mehrerer oder aller vertraglichen Verpflichtungen infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aussperrungen, Pandemien (zB Corona Pandemie etc.), Streiks (zb in Häfen) oder anderen Fällen höherer Gewalt gehindert (Force Majeure) und liegt die Abwendung dieser Hindernisse nicht im unmittelbaren Machtbereich von Museumspartner und können sie auch nicht mit einem angemessenen wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand beseitigt oder umgangen werden, ist Museumspartner für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung der von dem Force Majeure Ereignis betroffenen Vertragspflicht/en befreit. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch Cyber (Hacker-)Angriffe auf das EDV-System einer Vertragspartei oder eines mit der Durchführung des Transportes beauftragten Subunternehmers einen Fall der Force Majeure darstellen.

Sollte eine Leistung von Museumspartner gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen verstoßen, insbesondere das Recht der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der USA oder einzelner Länder, Gesetze, die im Kampf gegen den Terrorismus erlassen wurden oder die Handelsbeschränkungen wie Embargos anordnen, ist Museumspartner berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und den Vertrag ohne vorherige Ankündigung fristlos zu kündigen. Eine damit im Zusammenhang stehende Haftung von Museumspartner ist ausgeschlossen. Bis zum Zeitpunkt des Rücktritts von Museumspartner erbrachte Teilleistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.

Die Haftung von Museumspartner für Schäden infolge von Force Majeure Ereignissen ist ausgeschlossen.

10. Verjährung

Alle Ansprüche gegen Museumspartner, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Auslagerung.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Verein-

barung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-6020 Innsbruck vereinbart.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Zusatz für Konsumenten

Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so wird zusätzlich Folgendes vereinbart bzw. vom Konsumenten bestätigt:

- Ich bestätige gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 KSchG besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass ich gemäß Punkt 4. dieser Vereinbarung bei der Auslagerung äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich und äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens binnen 6 Tagen schriftlich bei Museumspartner zu reklamieren habe.
- Ich bestätige besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass Museumspartner wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen mich zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen hat und zur Befriedigung von fälligen Forderungen sowie beim Vorliegen von Zahlungsverzug ein Recht auf Verkauf der Güter zur Befriedigung der Forderung hat.
- Ich bestätige besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass mich gemäß dieser Vereinbarung, sofern die Ware vorbehaltlos bei der Auslagerung übernommen wird, die Beweislast für das Vorliegen allfälliger Schäden und Verluste trifft. Darüber hinaus trifft mich die Beweislast dafür, dass der Schaden oder Verlust im Obhutszeitraum von Museumspartner eingetreten ist.

- Ich bestätige, dass ich besonders darauf hingewiesen wurde, dass die Haftung von Museumspartner für Schäden und Verluste gemäß Punkt 4. wie folgt beschränkt ist:

- a) € 80,- je kg brutto jedes beschädigten oder in Verlust geratenen Kollo, höchstens jedoch € 40.000,- je Schadensfall.
- b) Für alle sonstigen Schäden höchstens € 50.000,- je Schadensfall
- c) die Verjährungsfrist 6 Monate beträgt.
- d) und sämtliche Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausnahmsweise nicht im Fall von von Museumspartner zu vertretendem Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, wobei die Beweislast für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit den Auftraggeber trifft.

Ich bestätige ausdrücklich über diese Haftungsbeschränkungen unterrichtet worden zu sein, dass diese im Einzelnen ausgehandelt wurden und bestätige hiermit deren Bestandteil dieser Vereinbarung.

Da die Haftung von Museumspartner beschränkt ist, empfiehlt Museumspartner die Eindeckung einer Versicherung. Sofern die Eindeckung einer solchen Versicherung gewünscht wird, wird ersucht dies wie folgt zu bestätigen:

Ich beauftrage Museumspartner mit der Eindeckung einer Versicherung mit einem Warenwert in Höhe von _____ €.

Unterschrift, Datum

Sofern die Eindeckung einer solchen Versicherung nicht gewünscht wird, wird ersucht Folgendes zu bestätigen:

Ich bestätige trotz Aufklärung über die beschränkte Haftung von Museumspartner, dass Museumspartner keine Versicherung für die beauftragte Einlagerung eindecken soll.

Unterschrift, Datum

- Ich bestätige die Bedingungen von Museumspartner vollinhaltlich gelesen und verstanden zu haben und akzeptiere die Einbeziehung dieser Bedingungen in das Vertragsverhältnis.

Unterschrift, Datum